



Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der Radio Grün Weiß GmbH (FN 227115 v) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 1 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 6/2024, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 13.05.2020, KOA 1.471/20-007, zuletzt geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 31.03.2023, KOA 1.471/23-001, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Diagrammänderung nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt wird.

Das technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.12.2023 beantragte die Radio Grün Weiß GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Bewilligung einer frequenztechnischen Änderung (Diagrammänderung) der Übertragungskapazität „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“.

Am 21.12.2023 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH) mit der fernmeldetechnischen Prüfung dieses Antrags.



Am 06.05.2024 übermittelte der technische Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten, wonach das technische Konzept der Antragstellerin frequenztechnisch realisierbar sei.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.08.2016, KOA 1.471/16-008, zuletzt geändert mit dem nicht rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 15.05.2024, KOA 1.471/24-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz, Graz-Umgebung, Mur-, Mürz- und Ennstal sowie Teile der Weststeiermark“. Mit Bescheid vom 13.05.2020, KOA 1.471/20-007, wurde ihr u.a. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“ erteilt, welche zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 31.03.2023, KOA 1.471/23-001, geändert wurde.

Die Antragstellerin beantragte betreffend die Funkstelle „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“ nunmehr neuerlich eine Diagrammänderung da die – mit Bescheid der KommAustria vom 31.03.2023, KOA 1.471/23-001, bewilligte – Errichtung einer dritten Antenne (Richtung Süd-Westen) nicht durchführbar sei.

Die nähere technische Prüfung des Antrags durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist und ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden kann. Für die beantragte Funkanlage „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“ wurde ein internationales Befragungsverfahren eingeleitet und sind keine Einsprüche zu erwarten. Das internationale Befragungsverfahren deckt den beantragten Sender „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“ mit seinen frequenztechnischen Parametern ab und es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen.

Durch die beantragte Änderung im Antennendiagramm kommt es nur zu punktuellen Änderungen in der Versorgung in den Randgebieten. Es kommt somit praktisch zu keiner Änderung des Versorgungsgebietes bzw. der technischen Reichweite. Die Änderung ist im Toleranzbereich der Berechnungsgenauigkeit zu sehen. Daher ergibt sich auch keine Änderung bezüglich möglicher Doppel- oder Mehrfachversorgungen.

3. Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, den zitierten Akten der KommAustria sowie dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 06.05.2024.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 1 bis 3 sowie Abs. 5 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede



Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Änderung fernmeldetechnisch realisierbar ist.

Durch die beantragte Änderung des Antennendiagrams kommt es zu keiner maßgeblichen Änderung der geographischen Ausbreitung des Versorgungsgebietes.

Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

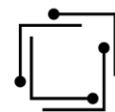
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.471/24-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 14. Juni 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.471/24-005

1	Name der Funkstelle	GRATKORN 2						
2	Standortbezeichnung	Gsoller Kogel						
3	Lizenzinhaber	Radio Grün Weiß GmbH						
4	Senderbetreiber	ORS comm						
5	Sendefrequenz in MHz	95,00						
6	Programmname	Radio Grün Weiß						
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E19 00		47N09 01	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	662						
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	43,0						
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,0						
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	19,0						
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D						
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	30,0						
15	Polarisation	H						
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H	18,5	19,0	19,0	18,5	17,5		
	V							
	Grad	60	70	80	90	100		
	H	17,5	18,5	18,5	17,5	17,0		
	V							
	Grad	120	130	140	150	160		
	H	18,0	19,0	19,0	18,5	17,5		
	V							
	Grad	180	190	200	210	220		
	H	17,5	18,5	18,5	18,0	16,5		
	V							
	Grad	240	250	260	270	280		
	H	15,5	15,5	15,5	15,0	14,5		
	V							
	Grad	300	310	320	330	340		
	H	16,5	17,0	16,0	15,5	16,5		
	V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm			
			A hex hex	9 hex hex	59 hex hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)			GRAZ 12 (Schloßberg) 100,0 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)			ja				
22	Bemerkungen							